

Kommentar

zur Einfügung eines neuen „§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ in das SGB II im Rahmen des Kabinettsentwurf zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

§ 16h

- (1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,**
- 1. eine schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders in Arbeitsleben einzumünden und**
 - 2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.**

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Mit dem § 16h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand im SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet. Erreicht werden sollen auch junge Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Ansprüche an das SGB II hätten. Diesen jungen Menschen, die von

den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit mindestens zeitweise nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden. Ziel der Förderung soll es sein, diese jungen Menschen den Regelangeboten zur Aktivierung und Stabilisierung und zur intensiven Berufsorientierung des SGB II zuzuführen, aber auch therapeutische Behandlungen einzuleiten und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen. Mit dieser Förderung soll es gelingen, die in der individuellen Situation der (potentiellen) Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische und/oder berufliche Qualifikation abzuschließen bzw. in das Arbeitsleben einzumünden und/oder Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Leistungen sollen dann nachrangig gegenüber den Angeboten des SGB VIII (insbesondere der Jugendsozialarbeit) sein, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt. Zur Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit soll sich die Agentur für Arbeit eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen.

Durchführende Träger dieser Leistungen müssen nach AZAV zertifiziert sein und für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung“ (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitel SGB III) zugelassen sein. Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung über das Zuwendungsrecht erfolgen.

Bewertung:

Es ist begrüßenswert, dass sich die Sozialgesetzgebung endlich der Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuwendet. Die Notwendigkeit der niedrighschwelligigen Hilfsangebote für junge Menschen mit großer persönlicher Problemdichte im Übergang von der Schule in den Beruf, die häufig bereits im System Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben, ist von der Praxis der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit immer wieder eingeklagt worden und die Handlungsnotwendigkeit ist aktuell in einigen wissenschaftlichen Untersuchungen wieder bestätigt worden.¹ Schon lange hat die Fachöffentlichkeit gefordert, die chancenarmen jungen Menschen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung in den Blick zu nehmen und jugendgerecht zu fördern. Insofern ist es ausgesprochen positiv zu werten, dass das SGB II sich nun dieser Zielgruppe im neuen § 16h angenommen hat. Hilfreich wäre es, wenn in der Begründung des Gesetzesvorhaben klar gestellt würde, dass auch die jungen Menschen unter 25 Jahren erreicht werden sollen, die in Folge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben.

¹ Z.B. Mögling, Tatjana, Tillmann, Frank, Reißig, Birgit (DJI im Auftrage der Vodafone Stiftung Deutschland): Entkoppelt vom System, Düsseldorf Juni 2015, S. 38 f und Köhler, König, Ottmann: „Die im Dunkeln sieht man nicht“ – Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit komplexen Problemlagen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit, 2014 und Thomas Gurr, Yvonne Kaiser, Laura Kress, Joachim Merchel.: Schwer erreichbare junge Menschen, eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit, Januar 2016 (noch nicht erschienen)

Dass die Zielgruppendefinition die Förderung von jungen Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit SGB II Ansprüche hätten, zulässt, ermöglicht aufsuchende Arbeitsansätze und niedrigschwellige Unterstützungsangebote, wie sie auch in der Jugendhilfe üblich sind und geht weit über die bisherige Zuständigkeit des SGB II hinaus. Damit wird mit dem neuen Förderansatz der Fachdiskussion um jugendgerechte Förderansätze am Übergang Schule Beruf auch im SGB II Rechnung getragen. Es bleibt zu hoffen, dass die juristische Formulierung im Absatz 2 hier klar genug gewählt ist, um eine eindeutige Zuständigkeit des SGB II-Trägers für diese Zielgruppe auch ableiten zu können und damit der § 16h SGB II auch zur Anwendung kommen wird.

Die Förderinhalte beziehen sich zudem auch auf die Verbesserung der Belastbarkeit und des Sozialverhalten, nicht nur auf die Hinführung zu Arbeit und Ausbildung und es werden die Lebensverhältnisse wie z.B. Wohnungssituation bis zur Obdachlosigkeit, finanzielle Situation und Therapiebedarfe in der Förderleistung berücksichtigt. Damit kommt im neuen Fördertatbestand des § 16h SGB II die Lebensweltorientierung zum Ausdruck, die aus Sicht der Jugendhilfe Respekt und Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen verdeutlicht, aber auch einen Erfolgsfaktor für die fachliche Arbeit darstellt.

Die mit diesen niedrigschwelligen Hilfen angestrebte Zielsetzung, die jungen Menschen in einer schwierigen Lebenslage zu unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen, entspricht aus unserer Sicht der Zielsetzung der rechtskreisübergreifenden Arbeit in Jugendberufsagenturen, und stellt einen maßgeblichen Schritt in die Richtung einer fachlich neu orientierten Zusammenarbeit von Jobcentern und öffentlichen Jugendhilfeträgern vor Ort da. Die Klarstellung, dass zwar die Jugendhilfe (SGB VIII, insbesondere §13) der vorrangige Leistungserbringer ist, aber nur im Falle einer tatsächlich erbrachten vergleichbaren Leistung von der Förderung über den § 16h SGB II Abstand genommen werden soll, stellt eine praktikable Regelung dar. Eine enge Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Ort zu diesen Förderleistungen ist dann auch eine unabdingbare Konsequenz. Dass hier ausdrücklich (langfristige) Projektförderung mit Zuwendungsrecht ermöglicht wird, eröffnet auch einer wünschenswerten rechtskreisübergreifenden Finanzierung und Gestaltung der Förderung neue Chancen.

Es bleibt zu wünschen, dass die finanzielle Ausstattung der Jobcenter diese Leistungserbringung auch ermöglicht und diese Zielgruppe endlich erreicht und unterstützt wird. Zur Sicherstellung der finanziellen Ausstattung sollte im Einzelplan 11 ein gesonderter Titel für den § 16h SGB II eingeführt werden.

Die Anforderung an die durchführenden Träger, nach AZAV als Träger für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) oder Berufswahl- und Berufsausbildungsmaßnahmen zugelassen zu sein, ist zwar aus Sicht der Arbeitsförderung nachvollziehbar, aber aus dem Inhalt der Förderung nicht ableitbar. Handelt es sich doch hier nicht um typische Bildungsmaßnahmen, sondern in der Regel um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote. Erfolgreiche Übergänge der jungen Menschen in unterschiedliche Bildungsangebote oder in Maßnahmen der Arbeitsförderung mit dem Ziel der Einmündung in Arbeit und

Ausbildung können durch gute Kooperationen mit Bildungsinstitutionen und den aktuell umsetzenden Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung in der Region umgesetzt werden. In Anlehnung an den § 16f „Freie Förderung“ sollte von einer gesetzlichen Zulassung von Trägern im neuen § 16h SGB II abgesehen werden. Gefragt sind hier die in den Netzwerken der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum verankerten Träger der Jugendsozialarbeit. So schlagen wir vor, den Absatz (4) zu ersetzen mit:

„Träger sollen anerkannte Träger der Jugendhilfe sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig eingebunden sind“

Mit dem neuen § 16h SGB II wird das bestehende Leistungsangebot des SGB II und SGB III um einen Fördertatbestand erweitert. Das mit dem § 16h verbundene Ziel, schwer zu erreichenden jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit nicht erreicht werden, passgenaue Hilfen anzubieten, wurde schon mit dem Pilotprogramm „Respekt“ des Bundesarbeitsministeriums verfolgt. Die bundesweit modellhaft geförderten Einzel- und Verbundprojekte haben vor kurzem ihre Arbeit aufgenommen oder werden es in Kürze tun. Mit dem Pilotprogramm „Respekt“ sollen Hilfsangebote gestaltet werden, in denen den jungen Menschen Vertrauen und Sicherheit durch langfristige Beziehungsangebote vermittelt werden kann, ihre individuellen Chancen und Möglichkeiten identifiziert werden, niedrigschwellige offene Begegnungs- und Beratungsangebote organisiert und Netzwerkarbeit gestärkt werden. Damit die Erkenntnisse des Pilotprogramm „Respekt“ zur Umsetzung des § 16h SGB II nutzbar gemacht werden können, sollten die Erfahrungen bundesweit ausgewertet werden und die Ergebnisse allen Jobcentern vor Ort und potentiellen Trägern zeitschnell zugänglich gemacht werden.

Berlin, 04.02.2016

Kontakt:

Birgit Beierling

Referentin für Jugendsozialarbeit

Abteilung Soziale Arbeit

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Telefon: 030-24636-408

Telefax: 030-24636-140

E-Mail: jsa@paritaet.org